

III.

Herrschaft Rheda.

Abgesehen von dem, was bei der Gütergemeinschaft und bei dem Kolonatrechte über die Provinzialrechte dieser Herrschaft ist beigebracht worden, habe ich nichts Partikuläres, was ich für das Provinzial-Gesetzbuch in einzelne Sätze auffassen könnte, weiter auffinden können. (Chr. die Uebersicht der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung des Oberlandesgerichts-Bezirks Paderborn, Jahrbücher Bd. 17. S. 383.)

Nach einer Mittheilung sind wegen Grenzgerechtigkeiten besondere Sätze herkömmlich, welche ich hier folgen lasse; es sind aber die Quellen nicht aufgeführt, aus welchen man solche genommen hat, und eben so fehlt es an den Beweisen, ob dieselben noch in der Praxis angewendet werden.

1. Hagenrecht zwischen Gärten..... $\frac{1}{2}$ Fuß
2. Hagenrecht zwischen Saatsfelder 3 =
3. Riegewerk..... $\frac{3}{4}$ =
4. Schragenrecht bei einer todten Befruchtung. $\frac{3}{4}$ =
5. Ein Baum muß $\frac{1}{2}$ =
vom Nachbarzaun entfernt gepflanzt werden, und hören die überfallenden Früchte dem Eigenthümer des Bodens, worauf sie fallen.
6. Ueberwachsende Aeste muß der Eigenthümer abhauen, sonst ist der Nachbar zum Abhauen befugt.
7. Ein Fußgrabe hält 2 Fuß Breite und einen Spatenstich ($\frac{3}{4}$ Fuß) Tiefe.
8. Ein rechter Grabe hält oben 3 Fuß und unten $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite.

9. Der Hammerwurf enthält 15 Schritte.
10. Eine Gasse zwischen zwei Häusern ist gemeinschaftlich, wenn das Kontraditorium nicht konfirt.
11. Eine Gasse, wenn sie breit genug ist, kann von jedem Eigenthümer der nebenstehenden Häuser eingerechdet werden.
12. Der Tropfenfall enthält..... $1\frac{1}{2}$ Fuß
13. Der Windfang enthält $1\frac{1}{2}$ =
14. Ein neu angelegter Abtritt muß 7 Fuß von des Nachbars Gründen entfernt liegen.

Nach dem Reskripte vom 10ten August 1789. (welches nicht mehr existirt, indessen in praxi befolgt wurde) konnten die mit Geleit versehenen Juden

- a) von Kapitalien über 10 Rthlr., auf Jahre
hergeliehen 8 Prozent
- b) von Summen auf Monate hergeschossen. 12 =
- und c) von Summen unter 10 Rthlr., auf
Pfänder geliehen..... 20 =
Zinsen nehmen.

Die für die Herrschaft Rheda ermittelten älteren Verordnungen sind, so weit sie nicht die eheliche Gütergemeinschaft und das Kolonat- und Meierrecht betreffen, folgende:

1. Landgerichtsordnung für die Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda vom 7ten Mai 1613.
2. Verordnung, wie die Schatzungen nach der Größe der Höfe zu veranlagten, vom 12ten u. 22sten Dezember 1629.
3. Verordnung, daß dem Bauern Schulden halber keine Pferde gepfändet werden sollen, vom 23sten März 1658.
4. Einführung des Gregorianischen Kalenders vom 12ten August 1659.
5. Hochzeits- und Kindtaufs-Ordnung vom 7ten April 1690.

6. Verordnung vom 10ten Mai 1690., daß nur ein gelernter Krämer zum Amtsgildemeister erwählt werden dürfe.
7. Edikt über den Brautschlag, die Ausstaffung und das Schuldenmachen der Bauersleute, vom 19ten Februar 1693.
8. Verordnung vom 19ten Oktober 1693., die sponsalia clandestina werden verboten.
9. Erneuerte Hochzeits- und Kindtaufs-Ordnung vom 14ten August 1708.
10. Verordnung vom 12ten September 1712., nur der Landmusikuß soll bei Hochzeiten zu spielen berechtigt seyn.
11. Verordnung wegen Breite des Linnens vom 24sten Juni 1719.
12. Verordnung, Bettler und Vagabunden betreffend, vom 21sten Oktober 1719.
13. Reskript, wie die fiskalischen und Injurien-Sachen in der Regel nicht vor das Landgericht gehören sollen, vom 8ten Juni 1722.
14. Verordnung, Gartendieberei und Unordnung in der Kirche betreffend, vom 13ten September 1725.
15. Verordnung wegen Bettler und Versorgung der Armen vom 29sten August 1726. (cfr. No. 19.)
16. Mandat wegen gewaltsamer Werbung fremder Werber vom 29sten Januar 1727.
17. Verordnung gegen den Wucher der Juden vom 10ten August 1730.
18. Einschränkung der Schmausereien bei Hochzeiten und Kindtaufen *ic.* vom 28sten Mai 1736.
19. Erneuerte Verordnung wegen Bettler und Versorgung der Armen vom 26sten März 1739. (cfr. No. 15.)
20. Verordnung wegen der Viehseuche vom 14ten November 1750.

21. Verordnung wegen Feld-, Garten- und Forstdiebereien vom 1sten Juli 1751. (cfr. No. 34.)
22. Verordnung, daß beim öffentlichen Religionsunterrichte nur der Heidelberger Katechismus gebraucht werden soll, vom 29sten Juni 1754.
23. Verordnung wegen Verbesserungen der Straßen der Stadt Rheda vom 20sten Februar 1758.
24. Verordnung, fremde Münzsorten betreffend, vom 20sten Januar 1762.
25. Verordnung, Reduktion fremder Münzsorten betreffend, vom 20sten Oktober 1763.
26. Verordnung wegen Abschaffung des dritten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertages, auch des heiligen drei Königtages, vom 19ten Dezember 1772.
27. Verordnung wegen Errichtung einer Prediger-Wittwen-Kasse für Rheda vom 9ten Juli 1781.
28. Kleiberordnung für die Dörfer und das platte Land vom 24sten Februar 1783.
29. Verordnung wegen Einrichtung der Bodenluken vom 12ten Juli 1786.
30. Medizinalordnung vom 4ten August 1788.
31. Verordnung gegen das Stehlen der jungen Bäume vom 10ten März 1790.
32. Verordnung über das Beherbergen fremder Personen vom 20sten September 1798.
33. Verordnung für die Schule in Rheda vom 29sten April 1799.
34. Verordnung, Garten- und Felddiebe betreffend, vom 13ten September 1799. (cfr. No. 21.)
35. Verordnung, betreffend Wirthshäuser, Hasardspiele *ic.* vom 13ten Januar 1801.

36. Verbot des Gänserreitens und Hahnenschlages vom 28sten Januar 1804.
37. Forstgesetz, auch Raub- und Nadelstharren, so wie unbefugtes Viehhüten betreffend vom 1sten August 1807.

(Dasselbe ist noch in Kraft, soweit nicht das Königl. Gesez vom 7ten Juni 1821. eine Aenderung gemacht hat.)

IV.

Amt Neckenberg.

Das Amt Neckenberg und die Stadt Wiedenbrück machten ehemals einen Bestandtheil des Hochstifts Osnabrück aus. (Vergl. Uebersicht der Veränderungen, welche sich bis zur Einführung der Preussischen Geseze in Rücksicht auf Gesezgebung im Gerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Paderborn zugetragen haben, Jahrbücher Bd. 17. S. 386.)

Ich habe mir Mühe gegeben, von den Lokalbehörden etwas besonderes über die dort noch geltenden Partikularrechte zu erhalten, bin aber nur im Allgemeinen auf Klöntrup's Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück (3 Bände, Osnabrück 1798 — 1800.) verwiesen worden. Es wird schwerlich erforderlich seyn, für eine so kleine Parzelle des ehemaligen Fürstenthums Osnabrück alle Provinzialgeseze dieses Territoriums zu untersuchen, und daraus ein besonderes Partikularrecht zu entwerfen.
